

3. Wird zu einer Zeche realiter geklagt/ so hält die diengliche Klage alle Fundgruben/ Maasen und Stollen/ so in derselben begriffen/ biß zur Zeit der Hülffe/ bauhaftig/ wie auch die ins Bergbuch verschriebene Steuer / das Haspel setzen/ und Wetter führen/ nicht aber das Wasserziehen und Berglauffen.

Bergamts-Verwalter sou

I.

In allen fürfallenden Bergsachen/ so ihme vom Landes-Fürsten oder dem Berghauptmann anbefohlen und auffgetragen werden/ gehorsam/ getreu/ willig und fleißig sich finden lassen.

2. Über die Bergordnung / und eingeführten guten Bergwercks-Gebraüche fest halten / auff alle Bergsachen / und die hierzu bestellten Diener / daß allenthalben treulich und auffrichtig umgegangen werde / neben dem Berghauptmann / fleißiges Aufsehen haben.

3. Was zu Erheb- / Erweiter- / und Erhaltung der Bergwercke dienlich / und nutzbar / wohlbedächtlich berathschlagen / alles in guten Wesen / und richtigen Stand erhalten / auch aller Untreu und Eigennüßigkeit / mit allem Ernst steuern helfen.

4. Die Stollen / und andere Haupt-Gebäude in ganzen Lande oft befahren / allen und ieden Amts- und Verleyhtagen / auch Bergrechnungen beywohnen.

5. Wenn die Berghauptleute abwesend / in Commissions-Amts- und Parthey-Sachen das Directorium halten / und führen.

6. Die vorfallenden Irrungen / Streit / und Gezäncke / nebenst denen andern Bergbeamten / in der Güte beyzulegen / möglichen Fleiß anwenden / da aber dieselbe keine statt finden wolte / alsdenn solche an dem Berghauptmann bringen / auch nebenst ihm durch gebührliche / und rechtmäßige Weisungen und Bescheide / ohne verstattung unnöthiger Weitläufftigkeit / erörtern /

E

tern/